

Verordnung über die Qualifikation des Personals der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSQualiVO)

Vom 17. Oktober 2007

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Mai 2013 (Amtsbl. I S. 170).

Auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207, 2225)) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport nach Anhörung des Beirates für den Rettungsdienst und des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz:

§ 1 Grundqualifikationen

(1) In der Integrierten Leitstelle des Saarlandes soll in der Funktion „Disposition“ grundsätzlich nur eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin oder eine Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) In der Integrierten Leitstelle des Saarlandes soll in der Funktion „Notrufannahme“ grundsätzlich nur eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin und eine Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Steht geeignetes Personal mit dem erfolgreichen Abschluss der Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nicht in der benötigten Zahl zur Verfügung, ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Zugführer“ nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 mit mehrjähriger Einsatzerfahrung als feuerwehrtechnische Qualifikation ausreichend.

(2a) Die Ausbildung zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin kann innerhalb von zwei Jahren nach Einstellung abgeschlossen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann in der Funktion „Notrufannahme“ auch eingesetzt werden, wer

1. als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin eine Weiterqualifizierung nach § 2 Abs. 3 oder
2. als Beamter oder Beamtin des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eine Weiterqualifizierung nach § 2 Abs. 2

erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Für Tätigkeiten, die weder direkt der Notfallrettung noch dem Brandschutz und der Technischen Hilfe zugeordnet sind, kann in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes auch für den jeweiligen Bedarf geschultes Personal, das nicht über die Qualifizierungsmerkmale der Absätze 1 bis 3 verfügt, eingesetzt werden.

(5) In der Integrierten Leitstelle des Saarlandes soll als Disponent oder Disponentin nur eingesetzt werden, wer die BOS-Sprechfunkberechtigung erworben hat.

§ 2 Weiterqualifizierung

(1) Im Falle des § 1 Abs. 3 ist eine Weiterqualifizierung nach den Absätzen 2 und 3 durchzuführen, mit der die für die Tätigkeit in der Funktion „Notrufannahme“ notwendigen medizinischen oder feuerwehrspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Im Falle des § 1 Abs. 1 soll bedarfsorientiert eine Weiterqualifizierung nach den Absätzen 2 und 3 durchgeführt werden.

(2) Beamte oder Beamtinnen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Qualifikation zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin erwerben durch die Absolvierung eines medizinischen

Lehrgangs die für die Tätigkeit in der Integrierten Leitstelle erforderlichen notfallmedizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Lehrinhalte und die Dauer der Unterrichtseinheiten dieses Medizin-Moduls sind im Anhang 1 enthalten.

(3) Rettungsassistenten oder Rettungsassistentinnen erwerben durch die Absolvierung eines feuerwehrspezifischen Lehrgangs die wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, die für die Aufgabenerledigung in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes als rückwärtige Führungseinrichtung mindestens notwendig sind. Lehrinhalte und die Dauer der Unterrichtseinheiten dieses Feuerwehr-Moduls sind im Anhang 2 enthalten.

§ 3 Leitstellenausbildung

Die für eine Tätigkeit als Disponent oder Disponentin in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes notwendigen speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten, die über die medizinischen und feuerwehrspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen, werden in einem Leitstellenlehrgang vermittelt. Lehrinhalte und die Dauer der Unterrichtseinheiten dieses Leitstellen-Moduls sind in Anhang 3 enthalten.

§ 4 Ausbildungsstätten und Nachweis der Ausbildung

(1) Werden Lehrgänge nach § 2 oder § 3 von den Trägern der Integrierten Leitstelle des Saarlandes selbst durchgeführt, ist von ihnen in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst und dem Leiter oder der Leiterin der Feuerweherschule des Saarlandes die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte sicherzustellen.

(2) Die Lehrgänge nach § 2 oder § 3 können auch an einer staatlichen Feuerweherschule oder an einer anerkannten Rettungsdienstschule durchgeführt werden.

(3) Nach Abschluss eines Lehrgangs hat die Lehrgangsteilnehmer durch eine Prüfung festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen das Ausbildungsziel erreicht haben. Im Falle des Absatzes 1 sind die Prüfungsthemen mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst und dem Leiter oder der Leiterin der Feuerweherschule des Saarlandes abzustimmen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(4) Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung erhalten die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen eine entsprechende Bescheinigung.

§ 5 Fortbildung

Die für die Tätigkeit in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Rahmen regelmäßiger jährlicher Fortbildungsmaßnahmen vertieft und ergänzt werden. Für Inhalt und Verfahren dieser Fortbildungen sind der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und der Leiter oder die Leiterin der Feuerweherschule des Saarlandes zuständig. Für Beschäftigte in den Funktionen „Notrufannahme“ und „Disposition“ sollen die Fortbildungsmaßnahmen jährlich mindestens 38 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) umfassen.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmeregelungen im Einzelfall entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag der Träger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Lehrgänge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen und erfolgreich abgeschlossen wurden oder werden und die sowohl in den Lehrinhalten als auch in der Dauer der Unterrichtseinheiten den Festlegungen dieser Verordnung entsprechen, werden anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport.

(2) Beamte und Beamtinnen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Qualifikation zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin, die bereits bisher in einer Feuerwehreinsetzungszentrale

eingesetzt worden sind, können ohne Weiterqualifizierung in der Integrierten Leitstelle eingesetzt werden, wenn sie grundsätzlich nicht in den Funktionen „Notrufannahme“ und „Disposition notfallmedizinischer Notrufe“ tätig sind.

(3) Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen, die bereits bisher in einer Rettungsleitstelle eingesetzt worden sind, können ohne Weiterqualifizierung in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes eingesetzt werden, wenn sie grundsätzlich nicht in den Funktionen „Annahme der Notrufnummer 112“ und „Disposition brandschutztechnischer Notrufe“ tätig sind.

(4) Disponenten und Disponentinnen, die bereits bisher in einer Feuerwehreinsatzzentrale hauptberuflich tätig waren und über keine der Grundqualifikationen des § 1 Abs. 1 verfügen, können in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes eingesetzt werden, wenn sie

1. die Zugführerausbildung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 und
2. die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin

erfolgreich abgeschlossen haben und grundsätzlich nicht in den Funktionen „Notrufannahme“ und „Disposition notfallmedizinischer Notrufe“ tätig sind.

§ 8 Kosten

Die Personal- und Sachkosten für die nach den §§ 2 und 3 durchzuführenden Lehrgänge und für Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 tragen die Träger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1

Medizin-Modul

1. Theoretischer Teil

a. Allgemeine medizinische Grundlagen	76 Unterrichtseinheiten
Krankheitslehre Arzneimittel	
b. Allgemeine Notfallmedizin	95 Unterrichtseinheiten
Beurteilung von Verletzten und Erkrankten Störung vitaler Funktionen	
c. Spezielle Notfallmedizin	95 Unterrichtseinheiten
internistische Notfälle traumatologische Notfälle andere Notfälle	
Insgesamt (einschl. Leistungsnachweis)	266 Unterrichtseinheiten

2. Praktikum Lehrrettungswache *) 14 Wochen

* abzuleisten im mobilen Rettungsdienst auf Rettungsmitteln der Notfallrettung (NEF, RTW)

Anhang 2

Feuerwehr-Modul

1. Theoretischer Teil I

Grundausbildung 76 Unterrichtseinheiten

2. Praktikum I „Arbeitsabläufe im Einsatzdienst“

Haupteinsatzzentrale 4 Wochen
Einsatzvorbereitung 2 Wochen
Dienstbetrieb 2 Wochen

3. Theoretischer Teil II

Führungsausbildung 76 Unterrichtseinheiten
Technische Hilfe 38 Unterrichtseinheiten
Gefahrstoffe 38 Unterrichtseinheiten
Strahlenschutz 38 Unterrichtseinheiten

2. Praktikum II „Führungsstrukturen und - abläufe“ *)

Begleitung der Einsatzleitung 4 Wochen
Haupteinsatzzentrale 2 Wochen

* abzuleisten bei einer Berufsfeuerwehr oder hauptamtlich besetzten Feuerwehr

Anhang 3

Leitstellen-Modul

1. Theoretischer Teil

Aufgaben und Organisation einer Integrierten Leitstelle	24 Unterrichtseinheiten
Rechtsgrundlagen	12 Unterrichtseinheiten
Gesprächsführung / Notrufabfrage	8 Unterrichtseinheiten
Einsatzdisposition/Führungsaufgaben	6 Unterrichtseinheiten
Bewältigung von Stresssituationen und Konflikten	4 Unterrichtseinheiten
Funk- und Fernmeldetechnik	15 Unterrichtseinheiten
Einsatzdokumentation	3 Unterrichtseinheiten
Sonstiges einschl. Leistungsnachweis	4 Unterrichtseinheiten

2. Praktischer Teil

Praktische Leitstellenausbildung	76 Unterrichtseinheiten
Insgesamt	152 Unterrichtseinheiten